



## Tarifliste 2019

### 1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden – aufgrund einer Bedarfsklärung - nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt (ohne Patientenbeteiligung):

<b>Pflegeleistung gemäss Krankenpflege - Leistungsverordnung (KLV)</b>	<b>Tarif nach Art. 7a Abs. 1 KLV Langzeitpflege*</b>
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	Fr. 79.80 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	Fr. 65.40 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	Fr. 54.60 / Std.

\* Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet

<b>Patientenbeteiligung</b> (§ 9 Abs. 2 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich) Wird nicht vom Krankenversicherer vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt (10%) und Jahresfranchise an. Die Patientenbeteiligung wird direkt den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt. Sie entfällt, wenn nach einem Spitalaufenthalt während maximal 14 Tagen Akut- und Übergangspflege (AÜP) verordnet wird. Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahren sind von dieser Kostenbeteiligung ebenfalls befreit.	<b>Maximal die Hälfte des höchstzulässigen Umfangs, d.h. max. Fr. 8.00 pro Tag</b>
---	--

### 2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV- UV- MV)

<b>Beiträge der Versicherer</b>	<b>IV *</b> ab 1.1.2019	<b>UV/MV</b> ab 1.1.2019
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 114.96 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 99.96 / Std.
Massnahmen der Grundpflege	Fr. 00.00 **	Fr. 90.00 / Std.

\* Gilt nur für Kinder

\*\* Die IV finanziert keine Grundpflege

Bei Leistungen für IV, UV und MV-Patientinnen und Patienten darf keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden

### 3. Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kundinnen und Kunden** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Tarif für Mitglieder	Fr. 30.00 / Std.
Wegentschädigung	Fr. 4.00 pro Einsatz

Der Einsatz hauswirtschaftlicher Leistungen wird neu elektronisch erfasst und auf fünf Minuten genau gerundet. Die Einsatzzeit kann somit leicht von der bei der Abklärung der vereinbarten Zeit abweichen. Abweichungen sind auch bei Vertretung der zugeteilten Haushelferin zu akzeptieren

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine **Zusatzversicherung** abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern. Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur über wenig Einkommen und Vermögen verfügen, wenden sich bitte direkt an das Büro für Zusatzleistungen, Stadthaus, Kirchgasse 7, 8302 Kloten.

### 4. Schlussbestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Rahmenvereinbarung.

**Stand:** 17.12.2018